

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
II/01	S0315/20	25.11.2020
zum/zur		
A0149/20 – Fraktion GRÜNE/future!		
Bezeichnung		
Lärmschutz Verkehrslandeplatz		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		08.12.2020
Ausschuss für Umwelt und Energie		26.01.2021
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		20.01.2021
Verwaltungsausschuss		29.01.2021
Stadtrat		18.02.2021

„Der Stadtrat möge beschließen:

Die Vertreter*innen der Stadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Magdeburg GmbH werden angewiesen, Verträgen bzw. Vertragsänderungen über den zukünftigen Betrieb, insbesondere der Verpachtung des Verkehrslandeplatzes nur zuzustimmen, soweit darin folgende Lärmschutzmaßnahmen verbindlich umgesetzt werden:

- Im Zeitraum montags bis freitags vor 7:00 Uhr, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr Ortszeit und nach Sonnenuntergang,
sowie

- samstags, sonntags und an Feiertagen vor 9:00 Uhr und nach 13:00 Uhr Ortszeit
sind Starts und Landungen von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern bis zu 9.000 kg höchstzulässiger Startmasse untersagt.

Es wird um Überweisung in KRB und UWE gebeten.

Begründung:

Im Sinne eines Ausgleichs der Interessen zwischen den Nutzer*innen und Anwohner*innen des Verkehrslandeplatzes machen sich verbindliche Regelungen zum Lärmschutz erforderlich. Die vorstehende Regelung entspricht der Rechtslage gemäß der Landeplatzlärmschutzverordnung des Bundes die für Landeplätze mit mehr als 15.000 Motorflugbewegungen im Jahr gilt. Magdeburg liegt jeweils knapp unterhalb dieser Schwelle.

Der Lärmschutz für die Bevölkerung macht aber eine dauerhafte verbindliche analoge Regelung zur Verordnung sinnvoll. Spätestens 2023 ist eine Neufassung von Pachtverträgen möglich. Ggf. könnten Änderungen einvernehmlich jedoch auch bereits zuvor vorgenommen werden.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit spezielle Anforderungen an die Vertragsgestaltung abweichend vom Verordnungstext gezielt zu berücksichtigen. Hierzu müsste ein Austausch mit Nutzer*innen und Anwohner*innen erfolgen, der ggf. auch im Zuge der Ausschussbefassungen möglich wäre.“

Stellungnahme:

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 10.11.2008 hat die Flughafen Magdeburg GmbH den gesamten Betrieb des Unternehmens an die private Betreibergesellschaft FMB Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH (FMB) übertragen. Der Pachtvertrag wurde zum 01.01.2009 wirksam.

Die FMB ist gemäß Pachtvertrag verpflichtet, den Flugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz Magdeburg auf der Grundlage von § 6 LuftVG durchzuführen und alle Genehmigungen und Auflagen der zuständigen Behörden zu beachten. Insbesondere ist geregelt, dass die FMB bei der Durchführung des Flugbetriebes auf die Belange der Anlieger angemessene Rücksicht zu nehmen hat. Zu diesem Zweck hat die FMB auch die Einhaltung der luft- und umweltrechtlichen Vorschriften durch Flugzeugführer zu überwachen, zu kontrollieren und bei Verstößen die notwendigen Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen und zu veranlassen. Vorschriften für den Flugbetrieb, insbesondere für die Betriebszeiten bzw. deren Änderung obliegen der Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt. Die FMB ist im Pachtvertrag verpflichtet worden, sämtliche von den zuständigen Luftaufsichtsbehörden angeordnete Maßnahmen durchzuführen. Dazu hat sie den Behördenvertretern uneingeschränkten Zutritt zum Pachtgegenstand sowie Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, die sich auf die Durchführung des Flugbetriebes beziehen.

Der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Landeplatz-LärmschutzV ist derzeit nicht gegeben, da diese gemäß § 1 Abs. 1 Landeplatz-LärmschutzV eine Anzahl der Flugbewegungen i. H. v. 15.000 oder mehr Starts und Landungen von Flugzeugen, Motorseglern und Drehflüglern im vorausgegangenen Kalenderjahr vorsieht. Die Anzahl der vom Flugplatzbetreiber gemeldeten Flugbewegungen liegt aktuell unter dem Grenzwert von 15.000 Starts und Landungen.

In den in dem Antrag genannten Zeiten wird der Flugplatz überwiegend von den angesiedelten Gewerbetreibenden, der Polizeihubschrauberstaffel sowie für Organ- und/oder Patiententransporte genutzt. Des Weiteren erfolgt eine vermehrte Nutzung durch in und um Magdeburg angesiedelte Unternehmen (z.B. Amazon - keine Frachttransporte).

Die durch zeitliche Einschränkungen entstehenden Mindereinnahmen bei den Landeentgelten wurden für 2019 wie folgt berechnet:

samstags, sonntags, feiertags: 45.000 EUR
zwischen 22:00 – 09:00 Uhr: 11.500 EUR

Aktuell per 15.11.2020 würden sich folgende Mindereinnahmen für 2020 ergeben:

samstags, sonntags, feiertags: 41.500 EUR
zwischen 22:00 – 09:00 Uhr: 10.000 EUR

Es ist festzustellen, dass diese errechenbaren Mindereinnahmen aber nur einen geringen Anteil an den zu erwartenden Gesamtverlusten betragen. Vielmehr wird eine Beschränkung der Öffnungszeiten und Einführung von Flugverboten dazu führen, dass die Gewerbetreibenden den Standort verlassen müssen. Das führt zu dem Verlust von Betankungseinnahmen, Einbußen bei der Vermietung von Flugzeugunterstellplätzen, Büros etc. Organ- und/oder Patiententransporte müssten abgelehnt werden. Offen wäre auch der Umgang mit den Flügen der Landespolizei, Bundespolizei oder Bundeswehr. Die Höhe dieser Mindereinnahmen lässt sich nicht absehen.

Es bleibt festzustellen, dass die beantragten Einschnitte nicht nur den wirtschaftlichen Betrieb des Flugplatzes gefährden, sondern auch der dort ansässigen Unternehmen. Dies hätte ebenfalls Auswirkungen auf die Gewerbesteuererinnahmen. Auch spielt die Nutzbarkeit des Flugplatzes für die Gewinnung neuer Unternehmen in und um Magdeburg eine immer größere Rolle.